



**Orts-/Kreisverbände
und Fachgruppen, Personalräte**

**nachrichtlich:
Landesvorstand, Regionalge-
schäftsstellen**

11. Juli 2014

Rundschreiben Nr. 10/2014

Tarifvertrag über eine einmalige Pauschalzahlung
in Höhe von 360 Euro für das Jahr 2014

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

hiermit erhalten Sie unser Rundschreiben mit dem Musterantrag bezüglich des Tarifvertrages über eine einmalige Pauschalzahlung für das Jahr 2014 in Höhe von 360 Euro, der in der Einkommensrunde 2014 vereinbart wurde. Hintergrund der Pauschalzahlung, die bereits in den Jahren 2010, 2011, 2012 und 2013 gezahlt wurde, ist, einen Nachteilsausgleich für die Verzögerungen der Verhandlungen zur neuen Entgeltordnung zu schaffen. Bisher kam es zu keinem Fortschritt, da die Arbeitgeberseite hier eine Blockadehaltung eingenommen hat.

Hinsichtlich des Anspruches auf die einmalige Pauschalzahlung 2014 haben sich die Voraussetzungen grundsätzlich nicht verändert.

Da bei uns in der Vergangenheit immer wieder ausgefüllte Musteranträge eingereicht wurden, weisen wir Sie an dieser Stelle nochmals ausdrücklich darauf hin, dass der Antrag ausschließlich bei Ihrem Arbeitgeber und nicht bei der komba gewerkschaft einzureichen ist!

Fachgewerkschaft im
dbb beamtenbund
und tarifunion

BBBank eG
Konto 9 000 119
BLZ 660 908 00

Sparkasse KölnBonn
Konto 15 502 958
BLZ 370 501 98

Anspruchsberechtigt für das Jahr 2014 sind:

- ⇒ Beschäftigte, die zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem 31. Dezember 2013 neu in die EG 2 bis 8 eingestellt wurden (s. unter A),
- ⇒ In den TVöD übergeleitete Beschäftigte, denen zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem 31. Dezember 2013 Tätigkeiten der EG 2 bis 8 übertragen wurden, die dann zu einem neuen Eingruppierungsvorgang geführt haben (sog. „Wechsler“) (s. unter B).
- ⇒ Beschäftigte, die in der Zeit vom 1. Januar 2014 bis zum 1. Juli 2014 neu in die EG 2 bis 8 eingestellt wurden und die bei Fortgeltung des BAT nach spätestens einem Jahr in eine höhere Vergütungsgruppe aufgestiegen wären (s. unter C).

Fällig ist die Pauschalzahlung mit dem Entgelt für den Monat Oktober 2014. Voraussetzung ist jeweils, dass das Arbeitsverhältnis im Oktober 2014 noch fortbesteht und für mindestens einen Tag im Jahr 2014 bis zum 31. Oktober 2014 Anspruch auf Entgelt besteht. Dem Entgelt gleichgestellt sind Ansprüche auf Entgeltfortzahlung, Krankengeldzuschuss, Krankengeld bei Erkrankung des Kindes oder entsprechender gesetzlicher Leistungen sowie der Bezug von Mutterschaftsgeld.

A) Beschäftigte, die zwischen Oktober 2005 und Dezember 2013 neu eingestellt wurden und am 31.12.2013 in den EG 2 bis 8 eingruppiert waren

Der Stichtag für die notwendige Eingruppierung in die Entgeltgruppen 2 bis 8 ist der 31. Dezember 2013. Erfolgte also nach dem 31.12.2013 eine Höhergruppierung in die EG 9 oder höher, hat dies keinen Einfluss auf den Anspruch auf die Pauschalzahlung.

WICHTIG: Eines Antrages bedarf es bei dieser Konstellation nicht. Deshalb ist hierfür auch keine Ankreuzmöglichkeit auf dem Musterantrag aufgeführt. Trotzdem ist die Ausschlussfrist des § 37 TVöD zu beachten, die mit Fälligkeit des Anspruches (Zahlung des Entgeltes für Oktober 2014) zu laufen beginnt. Erfolgt also keine Zahlung mit dem Oktoberentgelt 2014, ist hier spätestens bis Ende April 2015 ein schriftlicher Antrag auf Zahlung der Pauschalzahlung zu stellen.

B) In den TVöD übergeleitete Beschäftigte, denen zwischen Oktober 2005 und Dezember 2013 Tätigkeiten der EG 2 bis 8 übertragen wurden, die dann zu einem neuen Eingruppierungsvorgang geführt haben (sog. „Wechsler“)

Die Pauschalzahlung steht auf Antrag (s. Musterantrag Nr. 1 und 2) ebenfalls den sogenannten „Wechslern“ zu. Ein Eingruppierungsvorgang liegt auch dann vor, wenn innerhalb der Entgeltgruppe ein Fallgruppenwechsel erfolgt ist, es also zu keinem Wechsel der Entgeltgruppe selbst gekommen ist.

Die Pauschalzahlung ist zu beantragen. Es gilt die Ausschlussfrist des § 37 TVöD.

Unter der Voraussetzung nach Buchst. B) und bei Übertragung einer neuen Tätigkeit zwischen dem 1. Januar 2014 und 1. Juli 2014 besteht ein Anspruch auf Pauschalzahlung nur, wenn nach einem neuen Eingruppierungsvorgang die Voraussetzung eines Tätigkeitsmerkmals erfüllt ist, das einen Aufstieg nach einer Dauer von längstens einem Jahr vorsieht. Auch hier muss das Arbeitsverhältnis am 31. Oktober 2014 fortbestehen.

C) Beschäftigte der EG 2 bis 8, die in der Zeit vom 1.1.2014 bis zum 1.7.2014 neu eingestellt wurden und die bei Fortgeltung des BAT nach spätestens 1 Jahr in eine höhere Vergütungsgruppe aufgestiegen wären

Die Pauschalzahlung erhalten auf Antrag (s. Musterantrag Nr. 3) ebenfalls Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2014 bis 1. Juli 2014 begonnen hat, die die Voraussetzungen eines Tätigkeitsmerkmals erfüllen, das einen Aufstieg nach einer Dauer von längstens einem Jahr vorsieht und deren Arbeitsverhältnis am 31. Oktober 2014 fortbesteht. Ausgeschlossen sind jedoch Beschäftigte, die bereits in der Aufstiegsentgeltgruppe eingruppiert sind.

Die Pauschalzahlung ist zu beantragen. Es gilt die Ausschlussfrist des § 37 TVöD.

Teilzeitbeschäftigte und Pauschalzahlung

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Pauschalzahlung anteilig entsprechend dem Umfang ihrer individuellen Arbeitszeit.

Einmaliger Anspruch in 2014

Die Pauschalzahlung steht anspruchsberechtigten Beschäftigten im Jahr 2014 nur einmal zu.

Beschäftigte, die keine Pauschalzahlung erhalten

Aufgrund anderer Überleitungsregelungen bzw. anderer Eingruppierungsregelungen erhalten folgende Beschäftigte keine Pauschalzahlung:

- Beschäftigte der EG 1 und 9 – 15 Ü.
- Beschäftigte nach § 38 Abs. 5 Satz 2 TVöD (ehemalige Arbeiter)
(BEACHTEN: Anspruch auf Pauschalzahlung besteht, wenn einem in den TVöD übergeleiteten Beschäftigten mit (ehemaligen) Arbeitertätigkeiten nach 10/2005 (ehemaligen) Angestelltentätigkeiten übertragen wurden).
- Pflegekräfte, für die die Anlage 4 zum TVÜ-VKA (Kr-Anwendungstabelle) Anwendung findet.
- Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst:
 - auf die die Anlage C zum TVöD Anwendung findet
 - die aus dem BAT in den TVöD übergeleitet wurden und von ihrem Antragsrecht nach § 28a Abs. 7 TVÜ-VKA auf Eingruppierung in die S 8 bzw. S 9 keinen Gebrauch gemacht haben.
- Beschäftigte, die unter einen anderen Tarifvertrag als den TVöD fallen (z.B. TV-V, TV-N).

Mit kollegialen Grüßen



Michael Kaulen
Tarifkoordinator

Anlagen: Musterantrag einmalige Pauschalzahlung 2014 (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Absender:

An

_____, den _____

Antrag auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 360 Euro

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Zahlung einer einmaligen Pauschalzahlung in Höhe von 360 Euro nach dem Tarifvertrag über eine einmalige Pauschalzahlung vom 1. April 2014.

1.)

Ich wurde zum 1. Oktober 2005 in den TVöD übergeleitet. Zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem 31. Dezember 2013, nämlich am _____, wurde mir eine andere Tätigkeit übertragen, die zu einer neuen Eingruppierung nach § 17 TVÜ-VKA und Anlage 3 TVÜ-VKA in eine der Entgeltgruppen 2 bis 8 geführt hat.

2.)

Ich wurde zum 1. Oktober 2005 in den TVöD übergeleitet. Zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 1. Juli 2014, nämlich am _____, wurde mir eine andere Tätigkeit übertragen, die zu einer neuen Eingruppierung nach § 17 TVÜ-VKA und Anlage 3 TVÜ-VKA geführt hat. Zudem erfülle ich die Voraussetzungen eines Tätigkeitsmerkmals, das einen Aufstieg nach einer Dauer von längstens einem Jahr vorsieht.

3.)

Mein Arbeitsverhältnis hat in der Zeit vom 1. Januar 2014 bis 1. Juli 2014, nämlich am _____ begonnen. Ich erfülle die Voraussetzungen eines Tätigkeitsmerkmals, das einen Aufstieg nach einer Dauer von längstens einem Jahr vorsieht.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift